

Markus Feiertag
Parksiedlung 1
8101 Gratkorn

BMASGPK - II/A/2 (Rechtliche Angelegenheiten der
Pensionsversicherung)

Mag.a Anna Pirker
Sachbearbeiterin

anna.pirker@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862243
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.gv.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2025-1.016.563

Sehr geehrter Herr Feiertag,

Ihre Anfrage vom 09.12.2025 bezüglich Fortbildungen bei Gutachtern und beideten Sachverständigen betreffend postvirale Erkrankungen ist beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingegangen.

Ihrem Informationsbegehren kann gemäß § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, nachgekommen werden.

Folgend werden die von Ihnen gestellten Fragen anhand der im Sozialministerium vorhandenen Informationen beantwortet.

1. Welche Funktion, nebst der Aufsichtspflicht hat das Ministerium?

Diesbezüglich dürfen wir vorab darauf hinweisen, dass es sich bei den österreichischen Sozialversicherungsträgern bekanntermaßen um Körperschaften öffentlichen Rechts handelt, die vom Gesetzgeber nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung eingerichtet sind. Sie unterliegen nur insoweit der Aufsicht durch den Bund, als es sich um die Einhaltung der Rechtsvorschriften und um die Beachtung wichtiger Fragen der Zweckmäßigkeit handelt. Darüber hinaus haben die Versicherungsträger aufgrund der ihnen eingeräumten Befugnisse in allen Leistungsangelegenheiten in Eigenverantwortung zu entscheiden.

Das Sozialministerium wirkt bestmöglich auf merkbare Qualitätsverbesserungen im Bereich der medizinischen Begutachtungen hin. Eine unmittelbare Einflussnahme auf Entscheidungen der als Selbstverwaltungskörper eingerichteten Sozialversicherungsträger oder die Erteilung von Weisungen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Dies gilt auch für das von den Sozialversicherungsträgern durchzuführende medizinische Begutachtungsverfahren in Leistungssachen der Pensionsversicherung.

Jeder Antrag auf Leistungen aus der Pensionsversicherung wird mit Bescheid erledigt, gegen den der versicherten Person ein Rechtsmittel offensteht; der Instanzenzug führt danach an die zuständigen Gerichte. Das Ministeriums selbst stellt jedoch keine Rechtsmittelinstant dar.

2. Was ist geplant um sicher zu stellen, dass Gutachter und beidete Sachverständige zu speziellen Erkrankungen auch weitreichend ausgebildet und am aktuellsten Stand der Wissenschaft agieren?

Die Begutachtungen werden bei der PVA nach einheitlichen, am Stand der medizinischen Wissenschaften ausgerichteten Qualitätsstandards durchgeführt. Die dafür tätigen Gutachter:innen sind – wie alle österreichischen Ärzt:innen – verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden. Regelmäßige Fortbildungen sind fachspezifisch durchzuführen, zu belegen und stellen die Voraussetzung zur Berufsausübung dar. Die dabei laufend erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse fließen in die gutachterliche Untersuchung ein. Es gehört zum ethischen Selbstverständnis von Ärzt:innen, ihre fachliche Kompetenz laufend zu erweitern und auf den neuesten Stand der Forschung und Wissenschaft zu bringen. Die Aus-, Fort- und Weiterbildungsverpflichtung liegt gemäß gesetzlicher Regelungen bei den einzelnen Gutachter:innen, die Überwachung über die Einhaltung dieser Verpflichtung bei den berufsvertretenden Organisationen (z. B. der Ärztekammer).

Darüber hinaus empfiehlt die PVA den angestellten Gutachter:innen die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen bezüglich ME/CFS, ermöglicht diese in der Dienstzeit und übernimmt die allfälligen Kosten.

3. Die WHO hat die Erkrankung ME/CFS der Neurologie zugeschrieben. Die Österreichische Gesellschaft für Neurologie befasst sich nur oberflächlich mit dieser Erkrankung. Fortbildungen findet man auf der Webseite der ÖGN bis 2027 keine. Was unternimmt das Ministerium um diesen Missstand aufzuheben?

Die Österreichische Gesellschaft für Neurologie (ÖGN) ist die Interessenvertretung der österreichischen Neurolog:innen und für standespolitische sowie wissenschaftliche Belange zuständig. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere die Förderung der Neurologie in Aus- und Fortbildung, Lehre und Forschung sowie die Öffentlichkeitsarbeit und die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen, Patient:innen und relevanten Interessensträgern.

Das Sozialministerium hat keinen rechtlichen Einfluss auf die Organisation der ÖGN bzw. auf deren Aus- und Fortbildungsangebote. Eine unmittelbare Steuerung oder Vorgabe von Fortbildungsinhalten ist dem Ressort daher nicht möglich.

4. Welche Kontrollfunktionen unterhält das Ministerium zu Fortbildungen speziell bei Gutachtern und beeideten Sachverständigen?

Das Sozialministerium verfügt über keine direkte Kontrollbefugnis hinsichtlich der Fortbildungen der für die PVA tätigen Gutachter:innen. Die Auswahl der Gutachter:innen erfolgt durch den Pensionsversicherungsträger im Rahmen der Selbstverwaltung.

Hinsichtlich der Sicherstellung der Fortbildung der Gutachter:innen wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

Wir hoffen, mit diesem Schreiben zur Klarheit Ihres Anliegens beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

6. Jänner 2026

Für die Bundesministerin:

Mag.a Margit Wolff

Elektronisch gefertigt

Ergänzender Hinweis: Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung hinsichtlich der Verarbeitung der uns von Ihnen zur

Verfügung gestellten personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte unserer Homepage:
<https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Datenschutz.html>